

# Vorteile durch Einzugsermächtigung

Sehr geehrte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, ich weiß, niemand hat Freude mit Steuern und Gebühren! Die von den Haushalten zu leistenden Gemeindeabgaben sind aber ein wichtiger Beitrag zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben zum Wohle aller Gemeindebewohner.

Es ist daher wichtig, dass diese Gelder - die von der Gemeinde z.B. bei Wasser und Abwasser - vorfinanziert werden müssen, wieder rechtzeitig bei der Gemeinde eingehen. Nutzen Sie deshalb die Möglichkeit einer Bankeinzugsermächtigung.

Mit einer Einzugsermächtigung für Ihre Steuern und Abgaben ersparen Sie sich den Weg zur Post oder Bank, eventuelle Einzahlungsentgelte, das Beobachten der Zahlungsfristen sowie allfällige Säumniszuschläge durch nicht fristgerechte Einzahlung. Geringere Kosten durch Abbuchung erst zur Fälligkeit der Abgabe und Wegfall der Zahlscheinegebühr. Darüber hinaus haben Sie eine Rückbuchungsmöglichkeit innerhalb von 56 Tagen und können die Einzugsermächtigung ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen.



Sofern Sie die Vorteile dieser Zahlungsart nutzen möchten, füllen Sie bitte untenstehende Einzugsermächtigung aus und senden diese an die Gemeinde oder bringen den ausgefüllten Abschnitt in der Gemeinde vorbei.

Sie leisten damit einen aktiven Beitrag zu einer sparsamen Gemeindeverwaltung und haben die Garantie, dass ihre Abgabenschuld fristgerecht bei uns einlangt.



## Gemeinde Gersdorf an der Feistritz

Gersdorf 78 • 8212 Pischelsdorf



## Ermächtigung zum Einzug von Abgaben durch Lastschriften

Familienname

Vorname

Anschrift

HausNr./Stock/Tür

PLZ

Ort

IBAN

BIC

Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung des Kontoinhabers

Ort, Datum

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Gemeinde Gersdorf a.d.F. widerruflich die von mir/uns zu entrichtenden Abgaben bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Damit ist auch meine/unsere kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann, wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist.

Ich/Wir habe(n) das Recht, innerhalb von 56 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchungen bei meiner/unserer Bank zu veranlassen.